

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14.01.2015 (Vergnügungssteuersatzung)

LESEFASSUNG

Unter Einarbeitung der

Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 30.09.2019 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Geestland vom 14.01.2015 (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S.70) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat der Stadt Geestland am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 04.07.2022 zur Zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14.01.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung vom 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Geestland erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. I, S. 2149), gekennzeichnet worden sind;
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 4a) oder 4b) erfasst;
 - a) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Unterhaltungsautomaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i

der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Spielgeräten für Kleinkinder) sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

- b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks- Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 4 a und b aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 4 a und b;
 3. der Inhaber der Räume oder Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschalsteuer (§§ 9, 10 und § 11), als Steuer nach dem Einspielergebnis (§§ 9a und 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 4 a Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 a und b mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 4 a und b genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 a und b, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

II. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis oder nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisliche niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach dem in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Geestland als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Vergnügungssteuersatzung Geestland, LESEFASSUNG ; Stand 03.08.2022

Abgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Eintritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Geestland auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Geestland mit der Anmeldung zur Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Geestland abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Geestland gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Geestland auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Stadt Geestland kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | | |
|----|--|----|--------------|
| 1. | bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) Hundert; | 10 | vom |
| 2. | bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 | vom Hundert; |
| 3. | in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 und 5) Hundert | 20 | vom |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Geestland abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Geestland kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt Geestland setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt Geestland nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

III. Pauschalsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis

Vergnügungssteuersatzung Geestland, LESEFASSUNG ; Stand 03.08.2022

§ 9**Pauschalsteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) und für jedes Gerät bei

- a) Musikautomaten 15,00 €
- b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches zum Gegenstand haben, 520,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- c) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (außerhalb von Spielhallen) 25,00 €
- d) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (innerhalb von Spielhallen) 30,00 €
- e) für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 30 Euro je Gerät erhoben.

§ 9a**Steuer nach dem Einspielergebnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jedes Gerät 12 v. H. des Einspielergebnisses im Steueranmeldezeitraum.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,-- Euro anzusetzen.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

- (4) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist Steueranmeldezeitraum grundsätzlich der Kalendermonat mit folgender Modifikation:
- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses gemäß Absatz 2.
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses zugrunde zu legen.

Für den folgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Steueranmeldezeitraums anzuschließen.

§ 10

Entstehung, Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuern nach § 9 und § 9a entstehen nach dem Ablauf des Steueranmeldezeitraums.
- (2) Der Steuerschuldner (§3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Geestland vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuern selbst zu berechnen. Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.
- (3) Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 9a Abs. 3 die Zählwerksausdrucke mit den dort genannten Daten für den Steueranmeldezeitraum beizufügen.
- (4) Der errechnete Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabeichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,5 €, bei den in § 1 Nummer 2 gezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert der Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind beim Steueramt der Stadt Geestland spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer, der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Geestland eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummer 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Entsprechendes gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei nicht fristgerechter Anzeige der Außerbetriebnahme gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Anzeige.

§ 13a

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Geestland gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht ((Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen

und Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Geestland erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen gelöscht.“

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Geestland kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind insbesondere Verstöße gegen § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder § 13 dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.